



INITIATOR

Deutscher
Schädlingsbekämpfer
Verband e.V.



PEST-PROTECT®

präsentiert vom Deutschen Schädlingsbekämpfer Verband e.V.

INTERNATIONALE FACHMESSE & KONGRESS

SCHÄDLINGS BEKÄMPFUNG

11.–12. Mai 2022, Arena Berlin

www.pest-protect.eu

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER¹

In den nachfolgenden Messe- und Ausstellerbedingungen finden Sie die Bestimmungen für die Teilnahme als Aussteller auf der Pest-Protect® 2022.

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Aussteller auf der Pest-Protect®. Sie werden ergänzt durch folgende Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die im Zweifel oder bei Widersprüchen gegenüber diesen Bestimmungen nachrangig aber ergänzend gelten.

Technische Richtlinien der ARENA Berlin:

<https://www.arena.berlin/wp-content/uploads/2021/10/TECHNISCHE-RICHTLINIEN-202107.pdf>

AGB der ARENA Berlin: https://www.arena.berlin/wp-content/uploads/2018/03/AGB_DEUTSCH_Januar2018.pdf

Hausordnung der ARENA Berlin: https://www.arena.berlin/wp-content/uploads/2018/05/Dokument_HAUSORDNUNG_DEUTSCH_Mai-2018.pdf

1.2 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die vom Geltungsbereich umfassten Bestimmungen als verbindlich für sich und seine Erfüllungsgehilfen an. Entgegenstehenden AGB wird seitens des Deutschen Schädlingsbekämpfer-Verbandes e.V. (nachfolgend DSV e.V.) widersprochen.

2. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Arena Berlin, Eichenstr. 4, 12435 Berlin

Dauer: Mi., 11. Mai 2022 – Do., 12. Mai 2022

Öffnungszeiten: Mi., 11. Mai 2022 von 9:00 – 17:00 Uhr
(Einlass Aussteller: 8:00Uhr)
Do., 12. Mai 2022 von 9:00 – 16:00 Uhr
(Einlass Aussteller: 8:00 Uhr)

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum angewendet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

3. Veranstalter/Rechteinhaber

Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband (DSV) e.V.
Rabenhorst 48, 45355 Essen
Tel.: +49 201 89078040
E-Mail: messe-2020@pest-protect.eu

4. Auf- und Abbauzeiten

- 4.1 Bezug Kompletstand:** Di., 10. Mai 2022, ab 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Aufbau eigener Standbau:** Di., 10. Mai 2022, ab 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
in Absprache mit dem Veranstalter kann gegen
250,00 € Aufpreis ein vorgezogener Aufbaubeginn für
Mo., 09. Mai 2022, ab 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
in Einzelfällen genehmigt werden
- Abbau:** Do., 12. Mai 2022, ca. 17:00 Uhr (nach
Hallenfreigabe durch den Veranstalter!) bis 22:00 Uhr
und Fr., 13. Mai 2022, ab 8:00 bis ca. 14:00 Uhr

4.2 **Änderungsvorbehalt**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten aus wichtigem Grund zu ändern. Ein solcher kann insbesondere in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstehen, sofern es während des Veranstaltungszeitraums zu Anordnungen, Einschränkungen oder Weisungen der zuständigen Behörden kommt.

5. Anmeldung/Vertragsschluss

- 5.1** Die Verwendung von Normen, Maßen, Zeichnungen und Abbildungen der Standflächen und/oder der Konferenzräume, sowie Beschreibungen der einzelnen Messestände in den Messeunterlagen dient lediglich der Beschreibung und Veranschaulichung und stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche.
- 5.2** Anmeldeschluss ist Fr., 18. März 2022.
- 5.3** Der Aussteller gibt durch Übermittlung des unterschriebenen Anmeldeformulars sein rechtsverbindliches Mietangebot an den Veranstalter ab.
- 5.4** Die Annahme des Angebots erfolgt durch Zustellung der Rechnung an die von dem Aussteller verwendete E-Mail-Adresse. Der Zugang der Rechnung stellt damit den Zeitpunkt des Vertragsschlusses dar.

6. Mietpreise

6.1 Standflächen

Mindeststandgröße 12 qm - Standtiefe 3 bzw. 4 Meter

12 qm bis 24 qm	295,00 € pro qm
25 qm bis 30 qm	285,00 € pro qm
31 qm bis 56 qm	265,00 € pro qm
57 qm bis 75 qm	240,00 € pro qm
76 qm bis 99 qm	220,00 € pro qm
ab 100 qm	195,00 € pro qm

Der Mietpreis für Kompletstände schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Messelaufzeit und Abbau
- Systemwände „weiß“
- Diagonalwände beidseitig „blau“
- Systemgitterträger inkl. Blendenfüllung
- 2 Halogenklemmstrahler 120 Watt
- Standardbeschriftung einfarbig „schwarz“
- Teppichboden „anthrazit“ inkl. Abdeckfolie **ACHTUNG: Änderung zu 2020!**
- Wahlweise 1 Tisch & 4 Stühle oder 1 Stehtisch & 2 Z-Barhocker
- ab 15 qm integrierte Kabine 1 qm, inkl. abschließbarer Tür
(kein Preisnachlass bei Verzicht auf diese!)

Weitere Leistungen sind bei Bedarf /auf Wunsch kostenpflichtig zusätzlich buchbar. Auf Wunsch sind alle Standflächen auch ohne Standardmessebau, Bodenbelag und Beleuchtung erhältlich. Hierfür gewährt der Veranstalter 35,00 € Nachlass pro qm.

Der Mietpreis schließt in diesem Fall lediglich folgende Punkte ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Messelaufzeit und Abbau

6.2 Nebenkosten

Mit der Buchung einer Standfläche fallen für jeden Aussteller Nebenkosten an:

Umwelt- und Energiebeitrag **299,00 €**

- Umweltgerechte Müllentsorgung
- Allgemeine Reinigung der Ausstellungshallen
- Beleuchtung und Klimatisierung der Ausstellungshallen
- Stromanschluss 230 V inkl. Stromverbrauch; der Stromanschluss enthält eine Schukokopplung bis 1 KW (1.000 Watt) mit einer Absicherung von 10 A. Stärkere Stromanschlüsse müssen gegen Aufpreis gesondert beim Veranstalter gebucht werden

Kommunikationspaket **196,00 €**

- Firmeneintrag und Standnummer im Ausstellerverzeichnis im Printformat (wird am Eingang an alle Besucher verteilt)
- Eintrag mit Firmen-Werbetext im Ausstellerverzeichnis des Online-Messekatalogs

- Link des Firmennamens und/oder Firmenlogos im Online-Messekatalog zur Internetseite des Ausstellers/Unterausstellers; der Aussteller/Unteraussteller schaltet einen Gegenlink zur Internetseite der Veranstaltung

6.3 Unteraussteller

Die Aussteller sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, die gemietete Standfläche ganz oder teilweise an Dritte (nachfolgend Unteraussteller genannt) zu vermieten oder anderweitig zu überlassen.

Als Unteraussteller gelten Partnerunternehmen, Konzernfirmen, „Schwester-“ oder „Tochtergesellschaften“ sowie ähnliche Körperschaften, die in anderem Namen als des buchenden Ausstellers mit eigenen Geschäftstätigkeiten tätig sind bzw. eigene Produkte und/oder Geschäftstätigkeiten bewerben, die nicht zum Kerngeschäft des buchenden Ausstellers gehören. Im Zweifel ist eine Abstimmung mit dem Veranstalter vorzunehmen.

Die Aufnahme eines Unterausstellers hat der Aussteller dem Veranstalter vorab bis zum Anmeldeschluss (siehe Nr. 5.2) schriftlich unter Angabe dessen ladungsfähiger Anschrift mitzuteilen. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von 545,00 € pro Unteraussteller zu zahlen. Die Gebühr berechtigt den Unteraussteller zum Ausstellen eigener Produkte/Bewerben eigener Geschäftstätigkeiten auf dem Stand des Ausstellers und beinhaltet bereits das Kommunikationspaket für Aussteller (eigener Eintrag als Aussteller, siehe Nr. 6.2).

Der Aussteller und der/die Unteraussteller haften dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

7. Zahlungsbedingungen

Alle ausgewiesenen Preise gelten zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer. Zur Steuerbefreiung benötigt der Veranstalter von Unternehmen aus dem EU-Ausland die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bereits bei der schriftlichen Anmeldung. Liegt diese nicht fristgerecht vor, wird die Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt.

Bei Änderungen der Rechtsform oder Adresse hat der Aussteller unaufgefordert einen neuen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft bzw. seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Veranstalter mitzuteilen.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Der Rechnungsbetrag ist, nach Zustellung der Rechnung, ohne jeglichen Abzug zu sofort auf das Konto des Veranstalters zu zahlen:

Kontoinhaber:	DSV e.V.
Kreditinstitut:	Kreissparkasse Steinfurt
Konto:	73 815 847
BLZ:	403 510 60
SWIFT-Code/BIC:	WELADED1STF
IBAN:	DE13 4035 1060 0073 8158 47

Sämtliche Zahlungen sind unter der Angabe der Rechnungsnummer und der Standnummer in **EURO** zu entrichten. Eventuelle Wechselkurs- oder Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des Ausstellers und können vom Veranstalter vor Ort in bar eingezogen werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 17.2 über die Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller weiterhin die Zahlung der vereinbarten Entgelte zu verlangen.

8. Haftungsausschluss, Höhere Gewalt, Corona, Rücktrittsvorbehalt

8.1 Haftungsausschluss

Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen; dies gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

8.2 Höhere Gewalt; Ausfall der Präsenzmesse wegen Corona

8.2.1 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die sich der angemessenen Kontrolle des Veranstalters oder des Ausstellers entziehen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder vorlagen noch vorhersehbar waren, und trotz gebotener Sorgfalt beider Parteien weder behoben, abgewendet, verrechnet, verhandelt oder anderweitig überwunden werden können und bezeichnet, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, Ereignisse oder Umstände oder das Zusammentreffen derselben vergleichbarer Art. Sie kann insbesondere, aber nicht abschließend, vorliegen bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnlichen Unglücksfällen; Kriegen und innere Unruhen; Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Arbeitskämpfen (Streik/Aussperrung), Brand und Pandemien.

Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert, so zeigt der Veranstalter dem Aussteller diesen Umstand unverzüglich unter Benennung der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird. Nach Abgabe dieser Anzeige ist der Veranstalter von der Erfüllung der Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt sie daran hindert. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bemühen sich die Parteien, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag so weit wie möglich zu erfüllen und bemühen sich jederzeit nach besten Kräften, den Vertrag anzupassen.

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt an der Durchführung der Präsenzmesse (Fixgeschäft) zum vereinbarten Zeitraum gehindert, wird die Messe in Absprache der Parteien

nachgeholt. Der Aussteller hat in diesem Fall weder Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen Nichtteilnahme an der vorher geplanten Präsenzveranstaltung, noch auf Schadensersatzzahlungen für den Nichteinsatz oder die Unterauslastung seiner Mitarbeiter.

8.2.2 Corona

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es zu kurzfristigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften und zu behördlichen Änderungen, Weisungen und Einschränkungen für Präsenzveranstaltungen kommen. Für den Fall, dass die Präsenzmesse corona-bedingt durch den Veranstalter abgesagt oder durch eine behördliche Anordnung oder landesrechtliche Vorschrift abgesagt, eingeschränkt oder frühzeitig beendet werden muss, gilt dieselbe Rechtsfolge wie bei einer Absage der Präsenzmesse aufgrund von höherer Gewalt (8.2.1 dieser Bestimmungen).

Corona-bedingt ist die Absage durch den Veranstalter auch dann, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Planung und Organisation des Veranstalters wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich werden lassen. Solche Gründe liegen insbesondere aber nicht abschließend dann vor, wenn

- im Zeitraum zwischen März 2022 und Mai 2022 kurzfristige gesetzliche Änderungen oder behördliche Anordnungen erlassen werden, die der Messe entgegenstehen,
- behördlich festgelegte Inzidenzwerte erreicht werden,
- ein Beherbergungsverbot am Veranstaltungsort erlassen wird,
- Reisebeschränkungen für die Aussteller erlassen werden

Sollte ein solcher Umstand eintreten, wird der Veranstalter den Aussteller unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

8.3 Unbeschadet von 8.2.1 und 8.2.2 behält sich der Veranstalter das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern sachlich Gründe vorliegen, die einen solchen Rücktritt rechtfertigen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere – aber nicht abschließend – vor, wenn

- der mit der Messe verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann und
- die Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen untragbar wird.

9. Kündigung

9.1 Die Mietdauer ist befristet. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht nicht.

9.2 Der Veranstalter ist berechtigt, das Mietverhältnis durch außerordentliche, fristlose Kündigung zu beenden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ein solcher kann insbesondere dann vorliegen,

- wenn der Aussteller seine in diesen AGB benannten Pflichten verletzt.
- im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Zahlungsaufforderung mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt.
- wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird.

- wenn der Stand nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt.

Dasselbe gilt für den Aussteller, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

10. Anzeigepflicht von Ansprüchen, Verjährung

10.1 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt.

10.2 Alle Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt, beim Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

10.3 Die Regelungen in 10.1 und 10.2 entfallen, sofern dem Veranstalter vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird oder die gesetzlichen Regelungen greifen, sofern der Haftungsausschluss aus 8.1 dieser AGB nicht gilt.

11. Ausstellerausweise

Dem Aussteller stehen kostenlose Ausweise in folgender Anzahl zu:

12 qm Standfläche	2 Stück
bis 15 qm Standfläche	3 Stück
bis 32 qm Standfläche	4 Stück
bis 69 qm Standfläche	6 Stück
ab 70 qm Standfläche	10 Stück

Zusätzliche Ausstellerausweise können vor der Veranstaltung beim Veranstalter zum Preis von 19,90 € pro Stück erworben werden. Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist der Veranstalter berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Die Anzahl der kostenlos enthaltenen Ausweise ist ausschließlich nach Fläche gestaffelt und unabhängig von der Anzahl der auf dem Stand ausstellenden Aussteller.

12. Kontaktdaten Messestandbau

Für Fragen zum Messestandbau steht Ihnen das Messe-Team unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.:	+49 201 89078042 (Di. - Do. 9:00 – 16:00 Uhr CET),
E-Mail:	messe-2020@pest-protect.eu

13. Messespediteur

Informationen zum Messespediteur stellt der Veranstalter auf Anfrage bereit. Sendungen direkt an den unter 1. genannten Veranstaltungsort sind erst ab Mo., 9. Mai 2022 möglich, sofern ein Bevollmächtigter (z.B. eigener Messebauer) zu dem Zeitpunkt vor Ort ist, um die Sendung anzunehmen.

14. Werbung/Nutzung der Marke PEST-PROTECT®

Der Name PEST-PROTECT® und das dazugehörige Logo sind als Wort-/Bild-Marke des Veranstalters markenrechtlich geschützt.

Die Marke PEST-PROTECT® darf unter Eigentümer-Nennung von allen Ausstellern und schriftlich bestätigten Vertragspartnern lizenzfrei benutzt werden, um auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen.

15. Hausrecht, Hausordnung, Hygienekonzept

15.1 Das Hausrecht übt während der Dauer der Messe und der Auf- und Abbauzeiten der Veranstalter aus, das umfasst auch die Standfläche. Dem Veranstalter und seinen Erfüllungsgehilfen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

15.2 Der Veranstalter behält sich vor, eine Hausordnung mit Hinweisen, Terminen und besonderen Bestimmungen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung an den Aussteller zu übergeben.

15.3 Der Aussteller ist verpflichtet, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Messe vorliegende Hygienekonzept auf seiner Standfläche umzusetzen.

16. Zuteilung Standflächen, Änderung der Standflächen

Die Zuteilung der einzelnen Standflächen erfolgt durch den Veranstalter und richtet sich nach dem Konzept der Messe. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller kommt es nicht an.

17. Standgestaltung, Betrieb des Standes

17.1 Die Kontaktdaten des Ausstellers sind jederzeit sichtbar am Stand anzubringen.

17.2 Zum Zwecke eines einheitlichen Gesamtbildes ist der Aussteller dazu angehalten, die Vorgaben des Veranstaltungsortes einzuhalten. Diese sind unter https://www.arena.berlin/wp-content/uploads/2018/05/Dokument_HAUSORDNUNG_DEUTSCH_Mai-2018.pdf jederzeit abrufbar.

Im Standbereich befindliche Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteil der zuge teilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Verstöße hiergegen führen zu

einem Ausschluss von der Messe. Tapeziertische o.ä. sind zur Abgrenzung eines Messestandes grundsätzlich unzulässig. Ausstellungsgegenstände einschließlich Einrichtung und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Wird kein Standbau mitgebucht (vergl. Nr. 6.1), müssen Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) aufgestellt werden, die den gesetzlichen Vorgaben für den Messebetrieb (u.a. in Bezug auf Brandschutz und Standsicherheit) entsprechen. Messebanner, Faltwände, Roll-Ups und ähnliche Werbemittel sind als Trennwände nicht ausreichend. Auch wenn sich der Aussteller Rück- und/oder Seitenwände mit einem Nachbarn teilt, muss der Aussteller grundsätzlich davon ausgehen, selbst eigene Wände aufstellen zu müssen.

Eine Stunde vor Ende der Aufbauzeit entscheidet der Veranstalter, ob Messewände durch einen Messebauer für den Aussteller kostenpflichtig nachgerüstet werden müssen. Doppelte Begrenzungswände sind u.a. für eine ordentliche, verdeckte Führung von Versorgungsleitungen notwendig.

Das vollständige Schließen von einer an einen Gang angrenzenden Standbegrenzung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und muss vom Veranstalter schriftlich genehmigt werden. Die Kosten zur Standbegrenzung gehen zu Lasten des Ausstellers.

Wenn bis zum Di., 10. Mai 2022 um 12:00 Uhr kein Messestand vorhanden ist, unter Berücksichtigung von Nr. 7, veranlasst der Veranstalter den Bau eines Kompletstandes. Die Kosten trägt der Aussteller, diese sind vor Ort zu begleichen. Der Veranstalter behält sich bei Zahlungsweigerung vor, den Stand zu sperren und/oder gegen den Aussteller ein Hausverbot auszusprechen.

Sofern für den individuellen Messebau nicht der Messebauer des Veranstalters beauftragt wurde, sind Ansprechpartner und Kontaktdaten des individuellen Messebauers dem Veranstalter bis spätestens zum 18. März 2022 mitzuteilen. Bis zu diesem Datum sind außerdem die Standbaupläne des Messebauers zur Genehmigung dem Veranstalter vorzulegen (per E-Mail an die unter 3. genannte Adresse, bevorzugt als PDF).

Die maximale Standbauhöhe beträgt 4,0 m. Eine mehrgeschossige Bauweise kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.

17.3 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe besetzt zu halten.

18. Pflichten des Ausstellers

18.1 Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm überlassene Standfläche in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zu halten und diese schonend und pfleglich zu behandeln.

18.2 Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm genutzte Standfläche samt Zubehör und die von ihm eingebrachten Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen oder anderweitig für die Bewachung Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.

18.3 Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Ausstellers. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Aussteller den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

18.4 Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das Hygienekonzept auf seiner Standfläche zu jeder Zeit eingehalten wird. Das umfasst auch die Auf- und Abbauzeiten.

18.5 Eine Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet. Das gilt auch für Mitaussteller.

18.6 Die Abgabe von Speisen und Getränken an Standbesucher darf nur unentgeltlich erfolgen. Eine geplante Abgabe ist dem Veranstalter vorab anzuzeigen und wird in einem separaten Vertrag vereinbart. Im Zweifel ist eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen im Vorfeld mit dem Veranstalter vorzunehmen. Bei Abgabe während der Messe ohne eine solche Vereinbarung wird vom Veranstalter nach eigenem Empfinden ein Korkgeld vor Ort erhoben. Geschmacksmuster, die Verköstigung des eigenen Standpersonals und die Bewirtung von Gesprächspartnern in kleinen Mengen mit Limonade, Wasser und/oder Kaffee bzw. Tee während einer Beratung und/oder Verkaufsverhandlung ist von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

In Vorgriff auf die EU-Regelung zu Einwegartikeln aus Kunststoff ist die Verwendung von Einwegbesteck, -geschirr und Trinkhalmen aus Kunststoff untersagt. Alternativ sollten kompostierbare Einwegartikel oder Mehrwegartikel aus Kunststoff, Metall und/oder Keramik o.ä. verwendet werden.

Die in der Hausordnung der ARENA Berlin unter Punkt 7 aufgelisteten Verbote beziehen sich auf das Mitbringen gefährlicher Gegenstände durch die Besucher.

Von den Ausstellern dürfen selbstverständlich Gläser, Flaschen, Keramikbecher und -tassen o.ä. für den zuvor genannten Ausschank verwendet werden.

18.7 Dem Aussteller obliegt die Einhaltung aller brandschutzrechtlichen, polizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften und/oder Vorgaben betreffend seiner Standfläche.

18.8 Werbung jedweder Art, insbesondere die Ansprache der Besucher und die Verteilung von Werbemitteln, ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet.

19. Haftung des Ausstellers (Präsenzmesse)

19.1 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch die ihm zurechenbaren Dritten fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

19.2 Verschuldensunabhängige Haftung

Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden aus denjenigen Gefahrenbereichen, die ihre Ursache ausschließlich in seiner Sphäre haben und außerhalb des von dem DSV e.V. beherrschbaren Bereichs liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- Schäden, die infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs der Standfläche eintreten.
- Das Abhandenkommen eingebrachten Zubehörs wegen unzureichender Sicherung oder mangelnder Bewachung.
- Schäden, die infolge der Nichteinhaltung der Ausstellerplichten aus diesen AGB entstehen.

Die verschuldensunabhängige Haftung wird dem Grunde nach begrenzt auf das typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko zum Zeitpunkt der Schadenentstehung. Zudem wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko.

19.3 Dem Aussteller wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflicht-Versicherung dringend nahegelegt. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

20. Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

20.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seiner Vertreter

Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband (DSV) e.V.
Rabenhorst 48, D-45355 Essen

Registergericht: Amtsgericht Essen, VR 5941
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Kai Scheffler, Hans-Ullrich Limberts, Thomas Müller

20.2 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist:
Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband (DSV) e.V.
Rabenhorst 48, D-45355 Essen

Für Fragen zum Datenschutz beim DSV e.V. steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte unter der genannten Anschrift gerne zu Verfügung.

20.3 Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden

20.3.1 Buchung von Messebeteiligungen

Im Rahmen der Buchung einer Messebeteiligung erhebt und verarbeitet der DSV e.V. zur Vertragserfüllung neben Stamm- und Kontaktdaten (Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse) die zur Vertragsdurchführung und Abrechnung erforderlichen Daten, z. B. Auftrags- und Leistungsdaten, Korrespondenzdaten, Zahlungsdaten etc. inkl. Korrespondenzdaten. Dies umfasst auch eine Verwendung der Daten zur Bearbeitung von Reklamations-/Gewährleistungsthemen.

Zudem können diese Daten auch den externen Wirtschaftsprüfern bzw. Finanzämtern für deren Prüfzwecke weitergegeben werden. Außerdem kann im Einzelfall auch eine Weitergabe an Rechtsanwälte erfolgen, die vom DSV e.V. mit der Bewertung und/oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen beauftragt werden.

Jede Veranstaltung muss bei den Ordnungsbehörden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung festgesetzt werden. Hierzu muss den Ordnungsbehörden vom Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung ein vorläufiges Ausstellerverzeichnis vorgelegt werden. Damit können auch personenbezogene Angaben, die sich aus der Firmierung ergeben (Einzelunternehmen), an die Ordnungsbehörden übermittelt werden.

20.3.2 Kommunikationspaket für (Unter)-Aussteller

Darüber hinaus verarbeitet der DSV e.V. die vom Aussteller freigegebenen Stammdaten des jeweiligen Ausstellers (Name des Unternehmens, Anschrift und Website) gemäß Punkt 6.2 für das Kommunikationspaket, welches sowohl online auf der Veranstaltungswebsite unter www.pest-protect.eu als auch in gedruckter Form als Ausstellerverzeichnis öffentlich zur Verfügung steht.

Dies erfordert das Anlegen eines eigenen Kundenkontos durch den DSV e.V., das dem Aussteller dann für weitere Services wie z.B. die Buchung weiterer Ausstellerausweise zur Verfügung steht. Dieses Konto wird im Anschluss an die Messe deaktiviert.

Rechtsgrundlage für das Anlegen und Bereitstellen von Nutzerkonten: Art. 6 [1]b DSGVO.

20.3.3 Kauf von Veranstaltungstickets, Promo-Codes und Ausstellerausweisen

20.3.3.1 Anlegen eines Nutzerkontos

Der Kauf von Veranstaltungstickets (Tickets für Messen, Fachkonferenzen oder sonstige Veranstaltungsformate) erfordert das Anlegen eines eigenen Kundenkontos, das dem Aussteller dann für weitere Services und für die Buchung weiterer Tickets zur Verfügung steht. Dieses Konto kann – sofern gewünscht – nach der Messe jederzeit deaktiviert werden.

20.3.3.2 Erwerb von Veranstaltungstickets

Nach der Registrierung im Online-Ticketshop kann der Aussteller über diese Plattform Veranstaltungstickets (Tickets für Messen, Kongresse) erwerben. Der DSV e.V. verarbeitet die vom Aussteller angegebenen Pflichtdaten zusammen mit den Daten für die konkret ausgewählte Veranstaltung für den Erwerb des Tickets, um dem Aussteller an dem/den vorgesehenen Tag/en den Zugang zur Veranstaltung zu gewähren. Zudem werden diese Daten verwendet, um entsprechende Namensbadges für den Messebesuch/die Kongressteilnahme zu erstellen.

Diese Daten über den Erwerb des Tickets werden für Zwecke der Abrechnung sowie ggf. auch für die Abwicklung von Gewährleistungsfällen oder sonstigen Reklamationen verwendet. Zudem können diese Daten auch den externen Wirtschaftsprüfern bzw. Finanzämtern für deren Prüfzwecke oder an Rechtsanwälte, die vom DSV e.V. mit der rechtlichen Bewertung und/ oder Durchsetzung von Ansprüchen beauftragt worden sind, weitergegeben werden. Die Daten über den Erwerb von Tickets werden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten nach §§ 146 ff. Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Rechtsgrundlagen:

- Für das Anlegen und Bereitstellen von Nutzerkonten: Art. 6 [1]b DSGVO
- Für die Übermittlung von Stammdaten an den einladenden Aussteller: Art. 6 [1]f DSGVO
- Für Zwecke der Vertragsdurchführung einschließlich Reklamationsbearbeitung/Gewährleistung: Art. 6 [1]b DSGVO

20.4 Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

- Anlegen und Bereitstellen von Nutzerkonten: Art. 6 [1]b DSGVO
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen: Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO
- Übermittlung von Daten nach GewO: Art. 6 [1]c DSGVO
- Von Lieferanten und sonstigen Dienstleistern im Hinblick auf die Anbahnung von Geschäften: Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO
- Für Zwecke der Vertragsdurchführung einschließlich Reklamationsbearbeitung/Gewährleistung: Art. 6 [1]b DSGVO
- Aufbewahrung von Daten nach AO/HGB sowie etwaige Prüfungen durch das Finanzamt/Wirtschaftsprüfer: Art. 6 [1]c DSGVO
- Weitergabe von Daten zur Bereitstellung von Services durch Servicepartner im Auftrag des DSV e.V.: Art. 6 [1]b bzw. Art. 6 [1]f DSGVO

20.5 Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Daten der Aussteller werden zum Zweck der Verarbeitung im Rahmen der Vertragserfüllung weitergeleitet an:

- Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband e.V. als Veranstalter der Messe
- gotoMEDIA Werbeagentur im Rahmen der Webseitenbetreuung und Messeplanung
- Raphael Michel, rami.o GmbH als Auftragsverarbeiter für Ticketverkäufe (Ausstellerausweise, Besuchertickets, Promo-Codes)
- Messeaufbauten Werner Klos GmbH & Co. KG als vom Veranstalter beauftragter Messebauer für Standflächeneinzeichnung und Komplettstände
- Collmex GmbH im Rahmen der Faktura

Zudem können diese Daten im Rahmen der Vertragserfüllung auch externen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DSV e.V. zur Verfügung gestellt werden.

20.6 Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden/ Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Daten aus der Bestellung und Lieferung von Leistungen werden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen nach §§ 146 Abgabenordnung (AO) bzw. § 257 HGB gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Personenbezogene Daten sonstiger Geschäftskontakte speichert der DSV e.V. so lange, wie die jeweilige Person in ihrer Funktion für den DSV e.V. von geschäftlicher Bedeutung ist. Dies wird intern alle zwei Jahre geprüft. Im Anschluss daran erfolgt eine Archivierung von Daten, sofern dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erforderlich ist.

20.7 Rechte der betroffenen Person:

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO
- Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne, dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird

20.8 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Messebeteiligung erhoben.

21. Sonstige Vereinbarungen, Änderungsvorbehalt, Schlussbestimmungen

21.1 Gerichtsstand

Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Essen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder aus diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

21.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Berlin.

21.3 Hinweis zum Urheberrecht

Alle durch den DSV e.V. erarbeiteten Inhalte unterliegen dem umfassenden, gesetzlichen Urheberrecht. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

21.4 Schriftformerfordernis von Abreden

Weitere Abreden der Parteien sind schriftlich abzufassen.

21.5 Änderungsvorbehalt

Der DSV e.V. behält sich das Recht vor, diese AGB aufgrund sachlicher Gründe abzuändern. Diese Gründe können insbesondere aber nicht abschließend bestehen aus Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, behördlichen Anordnungen, Allgemeinverfügungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

21.6 Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Klauseln unwirksam sind oder werden, werden die Übrigen hiervon nicht berührt.